

# Afghanistan: Gefährdungsprofile

Update der SFH-Länderanalyse

Corinne Troxler

Bern, 30. September 2020

#### Angaben zum Autor/zur Autorin:

Corinne Troxler hat an der Universität Zürich Geschichte, Politikwissenschaft und Völkerrecht studiert. Sie verfügt über langjährige Erfahrung im Asylbereich, als Expertin der SFH. Sie reiste mehrmals nach Afghanistan und nahm unter anderem an drei *Fact Finding Missions* teil. In eigenständiger Feldforschung ergänzte sie die Eindrücke und setzte sich unter anderem intensiv mit der Lage der Frauen auseinander. Daneben lernte sie an den Universitäten Zürich und Bern sowie in Afghanistan und Iran Persisch und Dari. Im Rahmen des *Certificate of Advanced Studies in Civilian Peacebuilding* 2012/13 hat sich die Autorin erneut intensiv mit Afghanistan in den Bereichen Staatenbildung / fragile Staaten, Vergangenheitsbewältigung, Mediation und Gender auseinandergesetzt. 2013 bis 2020 führte sie mehrere Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Afghanistan durch und war für «Schweizer Jugend forscht» im Rahmen des Nationalen Wettbewerbs 2017 als Afghanistan-Expertin tätig.

#### Impressum

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
deutsch

#### COPYRIGHT

© 2020 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Verfassung und Justizsystem</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Sozioökonomische und medizinische Lage</b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Rückkehr</b> .....	<b>19</b>

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren<sup>1</sup>. Dieses Update schliesst an das Update vom September 2019 an. Im Vordergrund stehen die Entwicklung der Sicherheitslage und die Gefährdungsprofile.

## 2 Verfassung und Justizsystem

Das afghanische Justizwesen ist weiterhin unterfinanziert, und es fehlt an qualifiziertem Justizpersonal. Insbesondere in unsicheren Gebieten herrscht ein Mangel an Richtern. Diese verfügen meist weder über eine geeignete Infrastruktur noch über angemessenen Schutz. Fehlendes weibliches Justizpersonal schränkt den Zugang von Frauen zum Justizwesen massiv ein. Richter und Justizpersonal verfügen oft nur über eine minimale Ausbildung und basieren ihre Urteile auf einer Mischung von persönlicher Interpretation des Shari'a-Rechts, lokalen Gebräuchen und Stammescodes. Das Verständnis und Wissen über die neuen Normen des im Februar 2018 in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs sind weder beim Justizpersonal noch in der Öffentlichkeit verbreitet. Zudem sind Justizpersonal und Richter Drohungen, politischer Einflussnahme und weitverbreiteter Korruption seitens Beamter, Stammesältester, Familienangehöriger der Angeklagten, Angehöriger regierungsfeindlicher Gruppierungen und lokaler Machthaber ausgesetzt, was eine unabhängige und faire Rechtsprechung erschwert und oft sogar verhindert. Die staatliche Rechtsprechung gilt zudem als langsam. Dem afghanischen Justizsystem fehlt weiterhin die Kapazität, die zahlreichen neuen sowie geänderten Gesetze umzusetzen. Traditionelle Streitbeilegungsmechanismen wie Schuras, Stammesälteste oder auch Angehörige der Ulema (Rat von Religionsgelehrten) bleiben für viele Afghaninnen und Afghanen der Hauptrechtsweg sowohl in Zivil- als auch Strafrechtsfällen, insbesondere in ländlichen Gebieten.<sup>2</sup>

Die afghanische Verfassung sieht faire und öffentliche Gerichtsverfahren vor, die dafür vorgesehenen Vorschriften werden in der Praxis jedoch selten umgesetzt. Im ganzen Land kommt es weiterhin häufig zu willkürlichen Festnahmen und verlängerten Haftzeiten. Die Verfahrensrechte werden von den diensthabenden Beamten weitgehend ignoriert. Personen werden illegal auch für «Delikte» inhaftiert, für die es im Strafgesetzbuch keine Bestimmungen gibt. In einigen Fällen wurden Frauen gesetzeswidrig festgehalten, weil sie zu Hause gefährdet sind und vor Ort kein Platz in einem Frauenhaus gefunden werden konnte. Inhaftierte werden häufig nicht darüber informiert, was ihnen zur Last gelegt wird und ein schneller Zugang zu einem Anwalt wird selten gewährt. Die Isolationshaft bleibt ein gravierendes Problem. Gefangene werden auch nach Ablauf ihrer Strafe häufig nicht freigelassen, wenn sie kein Bestechungsgeld bezahlen. Aufgrund der sehr schwachen Untersuchungskapazitäten sowie

---

<sup>1</sup> [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander).

<sup>2</sup> US Department of State (USDOS), Afghanistan 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 7, 9-12: [www.state.gov/wp-content/uploads/2020/03/AFGHANISTAN-2019-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf](http://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/03/AFGHANISTAN-2019-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf); Amnesty International (AI), Jahresbericht Afghanistan 2019, 29. Januar 2020: [www.amnesty.ch/de/laender/asien-pazifik/afghanistan/dok/2020/jahresbericht-afghanistan-2019](http://www.amnesty.ch/de/laender/asien-pazifik/afghanistan/dok/2020/jahresbericht-afghanistan-2019); EASO, Afghanistan: Criminal law, customary justice and informal dispute resolution, 22. Juli 2020, S. 18-19: [www.cgvs.be/sites/default/files/rapporten/easo\\_coi\\_report\\_afghanistan\\_criminal\\_law\\_customary\\_justice\\_dispute\\_resolutions\\_20200721.pdf](http://www.cgvs.be/sites/default/files/rapporten/easo_coi_report_afghanistan_criminal_law_customary_justice_dispute_resolutions_20200721.pdf). Die informellen Streitbeilegungsmechanismen widersprechen dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, den Menschenrechtsstandards sowie den afghanischen Gesetzen und diskriminieren die Rechte der Frauen.

mangels forensischer Ausbildung und technischem Wissen beruhen Gerichtsverfahren weiterhin vorwiegend auf «Geständnissen», auch wenn diese durch Misshandlungen und Folter erzwungen wurden.<sup>3</sup>

Die **weitverbreitete Korruption** bleibt trotz Reformen eines der schwerwiegendsten Probleme. Die Leistung des «*Anti-Corruption Justice Centre*» ist weiterhin schwach. Seit 2016 wurden erst 68 Fälle entschieden. Zudem ist die «*National Anti-Corruption Strategy 2017*» am 31. Dezember 2019 ausgelaufen, ohne dass es ein Nachfolgedokument gegeben hätte, was Afghanistan ohne ein Rahmendokument zum Vorgehen gegen Korruption zurücklässt.<sup>4</sup>

**Sippenhaft.** Afghanische Behörden haben Angehörige von Personen inhaftiert, die eines Vergehens verdächtigt oder verurteilt wurden, darunter auch Frauen.<sup>5</sup>

**Parallelstaatliche Justiz.** Die Taliban-Gerichte sind inzwischen relativ weit verbreitet und gehen über die von den Taliban kontrollierten Gebiete hinaus. Die Taliban betreiben im ganzen Land eigene Gefängnisse. Eine steigende Zahl von Menschen ausserhalb der von ihnen kontrollierten Gebiete betrachten die Taliban-Gerichte als gangbare Alternative zum als korrupt und langsam geltenden staatlichen Justizsystem. Die Taliban-Justiz gilt als erreichbar, schnell und weniger korrupt.<sup>6</sup> Personen, welche in von den Taliban kontrollierten Gebieten leben, haben nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu formalen Justizmechanismen. Die Bestrafungen umfassen Schläge, Amputationen sowie Hinrichtungen, auch für moralische «Verstösse». UNAMA dokumentierte 2019 neun grausame und unmenschliche Vorfälle von Gewalt im Rahmen parallelstaatlicher Justizstrukturen, einschliesslich Hinrichtungen. Im ersten Halbjahr 2020 registrierte UNAMA fünf solche Bestrafungen. Am 26. Juni 2020 wurden in den Distrikten Qaysar und Pashtun Kot, Provinz Faryab, zwei Männer öffentlich durch Erhängen hingerichtet. Gemäss UNAMA sind solche öffentlichen Hinrichtungen vor Publikum zu demonstrativen Zwecken selten. Die letzte davor fand im Juni 2019 in der Provinz Farah statt.<sup>7</sup>

**Todesstrafe.** In Afghanistan wurden 2019 14 Personen zum Tode verurteilt jedoch keine Todesstrafe ausgeführt. Ende 2019 befanden sich 700 zum Tode verurteilte Personen in Haft.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 6-7, 11.; EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 44, 123: [www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country\\_Guidance\\_Afghanistan\\_2019.pdf](http://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2019.pdf).

<sup>4</sup> UN Security Council, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 17. März 2020, S. 11: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/situation-afghanistan-and-its-implications-international-peace-and-security-59>; Reliefweb, Afghanistan's Fight against Corruption: Crucial for Peace and Prosperity, 25. Juni 2020: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistans-fight-against-corruption-crucial-peace-and-prosperity-june-2020>; UNAMA, Afghanistan's Fight Against Corruption, Crucial for Peace and Prosperity, Juni 2020: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistans\\_fight\\_against\\_corruption\\_crucial\\_for\\_peace\\_and\\_prosperity\\_english.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistans_fight_against_corruption_crucial_for_peace_and_prosperity_english.pdf).

<sup>5</sup> USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 8.

<sup>6</sup> EASO, Criminal law, 22. Juli 2020, S. 19-21; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 4-5.

<sup>7</sup> UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict 2019, 22. Februar 2020, S. 8: [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2019\\_-\\_22\\_february.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2019_-_22_february.pdf); UNAMA, Protection of Civilians in Armed Conflict, Midyear Report: 1 January – 30 June 2020, Juli 2020, S. 13: [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama\\_poc\\_midyear\\_report\\_2020\\_-\\_27\\_july-.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_poc_midyear_report_2020_-_27_july-.pdf); USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 10-11. UNAMA betont, dass solche Strafen Menschenrechtsvergehen darstellen und dass Strafen, wie Hinrichtungen, ernste Vergehen gegen das internationale humanitäre Recht darstellen und bis hin zu Kriegsverbrechen reichen.

<sup>8</sup> UN, Situation of human rights in Afghanistan, and technical assistance achievements in the field of human rights, Report of the UN High Commissioner for Human Rights, A/HRC/43/7416, Januar 2020, S. 7: <https://undocs.org/en/A/HRC/43/74>; Amnesty International Global Report, Death Sentences and Executions,

**Haftbedingungen.** Die Haftbedingungen liegen aufgrund der schlechten hygienischen Bedingungen, dem beschränkten Zugang zu medizinischer Betreuung und der prekären Platzverhältnisse weiterhin unter den internationalen Standards. Auch 2019 waren 28 von 34 Provinzgefängnisse für Männer massiv überbelegt. In zahlreichen Fällen fehlten die Kapazitäten, um Gefangene in Untersuchungshaft getrennt von verurteilten Personen sowie Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser, die sanitären Einrichtungen, die medizinische Betreuung, Heizungen und Ventilatoren sowie Licht sind nicht adäquat. Gemäss glaubhaften Berichten betreiben Angehörige der ANDSF private Gefängnisse, in denen Gefangene festgehalten und missbraucht werden. Jugendliche werden in Rehabilitationszentren für Jugendliche festgehalten. In diesen fehlt es an angemessenen Lebensmitteln, medizinischer Versorgung und Bildung. Spezielle Jugendgerichte funktionieren nur in sechs Provinzen (Kabul, Herat, Balkh, Kandahar, Nagarhar und Kunduz). Zudem werden Kinder von den Justizbehörden oft als Täter behandelt, obwohl sie eigentlich Opfer sind, und sie werden teilweise in Rehabilitationszentren festgehalten, weil sie nicht zu ihren Familien zurückkehren können und auch sonst kein sicherer Platz für sie zu finden ist.<sup>9</sup>

### 3 Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile

Die weitverbreitete Korruption, die extrem langen Prozessdauern, der Mangel an ausreichend ausgebildetem Justizpersonal und das vorherrschende Klima der Straffreiheit sind Faktoren, welche die Rechtstaatlichkeit sowie die Fähigkeit des afghanischen Staates, die Bevölkerung vor Menschenrechtsvergehen zu schützen, unterminieren. Afghanische Regierungsbeamte begehen selbst Menschenrechtsverbrechen und Missbräuche. Die afghanische Regierung verfolgt diese weder konsistent noch wirksam.<sup>10</sup>

Die Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), Fatou Bensouda, hat Anfang März 2020 die Erlaubnis erhalten, in Afghanistan eine **Untersuchung mutmasslicher Kriegsverbrechen** einzuleiten. Die USA reagierten entsprechend heftig gegen das Urteil und auch die afghanische Regierung stellte sich dagegen. *Amnesty International* würdigte den Entscheid als «historischen Moment».<sup>11</sup> Am 11. Juni 2020 genehmigte US-Präsident Trump Sanktionen gegen Mitarbeitende des ICC, die gegen US-Sicherheitskräfte ermitteln, und am 2. September 2020 kündigte der US-Aussenminister an, dass die Chefanklägerin wegen den

---

4. April 2020, S. 9, 11, 21-23, 53, 55: [www.amnesty.ch/de/themen/todesstrafe/dok/2020/todesstrafen-be-richt-2019-gesunkene-fallzahlen-doch-rekordzahl-in-saudi-arabien/amnesty\\_death\\_sentences\\_and\\_executions\\_2019.pdf](http://www.amnesty.ch/de/themen/todesstrafe/dok/2020/todesstrafen-be-richt-2019-gesunkene-fallzahlen-doch-rekordzahl-in-saudi-arabien/amnesty_death_sentences_and_executions_2019.pdf). Gemäss AI befanden sich Ende 2019 538 zum Tode verurteilte Personen in Haft.

<sup>9</sup> USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 4-8.

<sup>10</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 123; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 2-3, 12; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 2-3; AI, Jahresbericht Afghanistan 2019, 29. Januar 2020. Gemäss US Department of State gab es auch 2019 zahlreiche Berichte, dass Regierungsbeamte, Sicherheitskräfte, Gefängnisbeamte sowie Polizeibeamte Menschen in ihrer Obhut gefoltert, exzessive Gewalt angewandt oder willkürlich oder illegal getötet haben.

<sup>11</sup> NZZ, Der Internationale Strafgerichtshof will zu Kriegsverbrechen in Afghanistan ermitteln – auch gegen amerikanische Soldaten und CIA-Mitglieder, 5. März 2020: [www.nzz.ch/international/kriegsverbrechen-in-afghanistan-icc-macht-weg-frei-ermittlungen-ld.1544603](http://www.nzz.ch/international/kriegsverbrechen-in-afghanistan-icc-macht-weg-frei-ermittlungen-ld.1544603); NZZ, Neue Glaubwürdigkeit oder Ohnmacht? Der Internationale Strafgerichtshof betritt mit einer Untersuchung gegen die USA Neuland, 18. März 2020: [www.nzz.ch/international/afghanistan-die-usa-zuernen-dem-internationalen-strafergerichtshof-ld.1546099](http://www.nzz.ch/international/afghanistan-die-usa-zuernen-dem-internationalen-strafergerichtshof-ld.1546099); Amnesty International, ICC authorizes historic investigation, 5. März 2020: [www.amnesty.org/en/latest/news/2020/03/afghanistan-icc-authorizes-historic-investigation/](http://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/03/afghanistan-icc-authorizes-historic-investigation/). Dadurch dürfen Folter, willkürliche Tötungen und weitere Kriegsverbrechen, die in Afghanistan seit 2003 von den Taliban, den afghanischen Sicherheitskräften aber auch Staatsangehöriger der USA begangen wurden, untersucht werden.

Ermittlungen zu Afghanistan auf die Sanktionsliste gesetzt wird.<sup>12</sup> Generell wird befürchtet, dass der politische Willen zur Vergangenheitsaufarbeitung auch bei den «innerafghanischen» Gesprächen fehlen wird. Gemäss *Human Rights Watch* ist die Gefahr gross, dass es zu einer ähnlichen Einigung kommen könnte, wie der Amnestie-Gesetzeserlass von 2008 oder der Deal mit Hekmatyar, der ihm Straffreiheit gewährt hat, obwohl afghanische Menschenrechtsaktivisten mit Nachdruck inklusive und opferzentrierte Gespräche gefordert haben.<sup>13</sup>

**Frauen.** Frauen und Mädchen sehen sich im Alltag aufgrund der tiefverwurzelten traditionellen Strukturen und Wertevorstellungen mit Diskriminierungen in allen Lebensbereichen konfrontiert und haben einen erschwerten und oft gar keinen Zugang zu Bildung, Gesundheit, Justiz, politischer Partizipation, Arbeit und Lebensmitteln.<sup>14</sup> Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet und hat 2019 im Vergleich zum Vorjahr noch zugenommen. Sie umfasst etwa häusliche Gewalt, Verstümmelungen, Schläge, Ermordungen, Zwangs- und Kinderheiraten sowie Verheiratungen zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung (baad) sowie sexuelle Übergriffe. Die *Afghanistan Independent Human Rights Commission* hat 2019 4'693 Fälle von Gewalt gegen Frauen registriert.<sup>15</sup> Speziell gefährdet sind Frauen, welche nicht den gängigen traditionellen Gesellschaftsvorstellungen entsprechen oder die in der Öffentlichkeit eine Rolle übernehmen (etwa in Regierung, Politik, Polizei, Justiz, Bildung, Gesundheit, NGOs, Medien und als Geschäftsfrauen). Sie werden von konservativen, staatlichen und regierungsfeindlichen Kräften bedroht, eingeschüchtert und getötet.<sup>16</sup> So wurde etwa am 14. August 2020 die prominente Frauenrechtlerin Fauzia Kufi bei einem Attentat verletzt.<sup>17</sup> Aber auch Familienangehörige gehören zu den Tätern. Am 5. Mai 2020 wurde in der Provinz Badakhshan eine junge Frau von ihrem Bruder enthauptet, die zuvor bei der Polizei Schutz gesucht hatte.<sup>18</sup>

Das afghanische Justizsystem diskriminiert Frauen aufgrund ihres Geschlechts. So werden Frauen von Polizei- und Justizbeamten oft des «versuchten Ehebruchs» («zina») beschuldigt,

---

<sup>12</sup> NZZ, Die Regierung will den Gefangenen austausch mit den Taliban beschleunigen – die neusten Entwicklungen im Friedensprozess in Afghanistan, 11. Juni 2020: [www.nzz.ch/international/afghanistan-die-neuesten-entwicklungen-im-friedensprozess-ld.1541939](http://www.nzz.ch/international/afghanistan-die-neuesten-entwicklungen-im-friedensprozess-ld.1541939); NZZ, Wegen Ermittlungen gegen amerikanische Sicherheitskräfte in Afghanistan: USA setzen Chefanklägerin von Weltstrafgericht auf Sanktionsliste, 2. September 2020 [www.nzz.ch/international/afghanistan-usa-setzen-icc-chefanklaegerin-auf-sanktionsliste-ld.1574752](http://www.nzz.ch/international/afghanistan-usa-setzen-icc-chefanklaegerin-auf-sanktionsliste-ld.1574752).

<sup>13</sup> Human Rights Watch, ICC Investigation Vital for Justice in Afghanistan, 11. Juni 2020: [www.hrw.org/news/2020/06/11/icc-investigation-vital-justice-afghanistan](http://www.hrw.org/news/2020/06/11/icc-investigation-vital-justice-afghanistan).

<sup>14</sup> UN General Assembly, Situation of human rights in Afghanistan, and technical assistance achievements in the field of human rights, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, A/HRC/43/74, 16. Januar, S. 2020, S. 8: <https://undocs.org/en/A/HRC/43/74>; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 10, 27; Freedom House, Freedom in the World 2020 – Afghanistan, 4. März 2020: [www.ecoi.net/de/dokument/2030803.html](http://www.ecoi.net/de/dokument/2030803.html).

<sup>15</sup> EASO, Criminal law, 22. Juli 2020, S. 31-33; AIHRC, Summary Report on Violence against Women 2018 & 2019, 23. März 2020: [www.aihrc.org.af/home/research\\_report/8803#](http://www.aihrc.org.af/home/research_report/8803#); UN General Assembly, Situation of human rights, 16. Januar 2020, S. 9. UNAMA/OHCHR haben vom 1. Januar bis 30. November 2019 403 Fälle strafbarer Handlungen gegen Frauen und Mädchen dokumentiert: Schläge (140), Ermordungen (63), Vergewaltigungen (52), Handlungen, die zu Verletzungen / Behinderungen führten (30), erzwungene Selbstverbrennung / erzwungener Selbstmord (29), Zwangsheiraten (17), Ehrenmorde (15), Kinderheiraten (10).

<sup>16</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 62-63; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 15, 27, 32, 34; AI, Jahresbericht Afghanistan 2019, 29. Januar 2020.

<sup>17</sup> Deutsche Welle, Prominente Frauenrechtlerin in der Nähe von Kabul verletzt, 15. August 2020: [www.dw.com/de/prominente-frauenrechtlerin-in-der-nahe-von-kabul-verletzt/a-54580911](http://www.dw.com/de/prominente-frauenrechtlerin-in-der-nahe-von-kabul-verletzt/a-54580911). Fauzia Kufi ist zudem Mitglied der Verhandlungsdelegation der afghanischen Regierung.

<sup>18</sup> NZZ, Mann im Nordosten Afghanistans enthauptet eigene Schwester, 5. Mai 2020: [www.nzz.ch/panorama/mann-im-nordosten-afghanistans-enthauptet-eigene-schwester-ld.1555100](http://www.nzz.ch/panorama/mann-im-nordosten-afghanistans-enthauptet-eigene-schwester-ld.1555100). Sie war mit ihrem Freund von Zuhause weggelaufen, weil sie heiraten wollten, sich aber vor den Reaktionen der Familie fürchteten und deshalb bei der Polizei Schutz gesucht hatten. Die Polizei hat die Frau ihrem Bruder ausgehändigt, der versprochen hatte, ihr nichts zu tun. Die Provinzregierung wird den Fall nun untersuchen.

um Festnahmen oder Inhaftierungen aufgrund von Verstössen gegen gesellschaftliche Normen, wie etwa das Weglaufen von Zuhause oder einer arrangierten Heirat, Flucht vor häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung zu rechtfertigen. Zudem werden Frauen häufig auf Ersuchen der Familienmitglieder wegen «zina» festgenommen. Behörden inhaftieren Frauen, die ein an ihnen begangenes Verbrechen angezeigt haben, oder nehmen sie in Schutzhaft, um Gewalt seitens der Familienangehörigen zu verhindern.<sup>19</sup> Die afghanischen Behörden untersuchen Fälle von Gewalt gegen Frauen häufig nicht mit gebührender Sorgfalt und verfolgen sie oft nicht strafrechtlich. Es ist zudem von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.<sup>20</sup>

Die Umsetzung des Gesetzes zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen (*Elimination of Violence Against Women (EVAW) Law*) und die Sensibilisierung dafür erfolgt weiterhin nur eingeschränkt. Insbesondere in ländlichen Gebieten kennen Staatsanwaltschaft und Richter das Gesetz häufig nicht und lassen Angeklagte frei aufgrund familiärer Loyalitäten, Drohungen, Bestechungen oder weil religiöse Führer das Gesetz als unislamisch erklärten. Zudem drängen afghanische Institutionen Frauen trotz des EVAW Law häufig selbst bei schwerwiegenden Straftaten dazu, ihren Fall durch Mediation zu «lösen», was durch das EVAW Law klar verboten ist, weil Täter dabei meist straffrei ausgehen. Das 2018 in Kraft getretene Strafgesetzbuch kriminalisiert zwar die Vergewaltigung von Frauen und Männern und verbietet die Verfolgung von Vergewaltigungsopfern, die Vergewaltigung in der Ehe bleibt von dieser Regelung aber ausgenommen.<sup>21</sup> Frauen und Mädchen werden auch in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Bestrafungsmethoden der Justizstrukturen der Taliban umfassen weiterhin etwa auch Steinigungen.<sup>22</sup>

**Kinder.** Der Ernährungszustand der afghanischen Kinder verschlechtert sich zusehends. 2020 leiden geschätzte 2,54 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Unterernährung und 690'000 sind lebensbedrohlich unterernährt.<sup>23</sup> Gewalt gegen Kinder ist in der afghanischen Gesellschaft weit verbreitet. Sie werden von ihren Familienangehörigen häufig körperlichen Strafen wie Schlägen, Beschimpfungen, Fusstritten und Malträtierungen mit Stöcken, elektrischen Kabeln, Schuhen und Fäusten ausgesetzt. Sexuelle Übergriffe durch Familienangehörige oder Verwandte, insbesondere auf Mädchen, sind häufig. Knaben werden entführt oder von ihren Familien als Opfer der Praxis des «bache bazi» (Missbrauch von Knaben als «Tanzknaben» und Sexsklaven) verkauft. Gemäss EASO gehören Angehörige der ANDSF zu den Haupttätern und gehen für ihre Handlungen meist straffrei aus. Betroffene Knaben können daher seitens des Staates trotz der Definition dieser Praxis als Straftatbestand im neuen Strafgesetz praktisch keine Unterstützung erwarten. Gemäss SIGAR ist die Strafverfolgung von Tätern des «bacha bazi» sogar zurückgegangen. Der afghanischen Regierung fehlen sowohl die Ressourcen als auch der politische Willen, Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Zudem werden Knaben, die für «bacha bazi» missbraucht wurden, im afghanischen Justizsystem oft wegen eines «moralischen Verbrechens» angeklagt und gelten zu gleichen Teilen als

---

<sup>19</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 60-62; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 8.

<sup>20</sup> UN Security Council, The situation in Afghanistan, 17. März 2020, S. 9; AI, Jahresbericht Afghanistan 2019, 29. Januar 2020.

<sup>21</sup> USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 4, 10; EASO, Criminal law, 22. Juli 2020, S. 15, 31-32, 34; AI, Jahresbericht Afghanistan 2019, 29. Januar 2020.

<sup>22</sup> AI, Jahresbericht Afghanistan 2019, 29. Januar 2020.

<sup>23</sup> UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UNOCHA), Afghanistan Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 14, 23-24, 64: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg\\_humanitarian\\_needs\\_overview\\_2020.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_humanitarian_needs_overview_2020.pdf).



schuldig, wie die erwachsenen Täter. Die betroffenen Knaben werden stigmatisiert und aus der Gesellschaft ausgestossen.<sup>24</sup>

Gemäss UNICEF ist Afghanistan für Kinder «das gefährlichste Kriegsgebiet der Welt». In den ersten neun Monaten 2019 wurden in Afghanistan im Durchschnitt täglich neun Kinder getötet oder verstümmelt.<sup>25</sup> 77 Prozent der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände sind Kinder. Die andauernde Gewalt, die Diskriminierung und die Verweigerung des Zugangs zu Grunddienstleistungen, etwa zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, infolge des Krieges kompromittieren das physische und psychische Wohlbefinden der Kinder.<sup>26</sup> Viele Familien sind nicht mehr in der Lage, für die Grunddienstleistungen aufzukommen, was häufig dazu führt, dass Familien zu negativen Überlebensmechanismen greifen, etwa zu Kinderarbeit, Kinderheiraten, das Aussetzen von Kindern oder, dass Familien ihre Kinder verkaufen, um ihre Schulden zu begleichen. Die hohe Zahl ziviler Opfer kann Kinder zudem in die Rolle des Familienoberhaupts oder des Hauptnährers einer Familie zwingen. Gemäss UNOCHA haben beinahe zehn Prozent der Kinder aufgrund von psychischen Problemen Mühe, ihren Alltag zu meistern, was für ihre Bildung und weitere Entwicklung gravierende Konsequenzen hat.<sup>27</sup>

Sowohl die *Afghan National Police* als auch die *Afghan Local Police* sollen Kinder für Unterstützungsleistungen, als Bodyguards, Fahrer und an Kontrollposten einsetzen sowie auch sexuell ausbeuten, eingeschlossen durch «bacha bazi».<sup>28</sup> Gemäss UNAMA haben sowohl die Regierung als auch die Taliban Massnahmen ergriffen, um Kinder vor Rekrutierungen und Missbrauch zu schützen.<sup>29</sup> Das Waisenhaussystem in Afghanistan ist unzureichend und Waisenhäuser beherbergen lediglich etwa zehn Prozent der Waisen. Die Lebensbedingungen von Kindern in Waisenhäusern sind schlecht; es fehlt oft an fliessendem Wasser, Heizungen, Gesundheits- und Bildungsleistungen, Freizeitaktivitäten und psychischer Betreuung für traumatisierte Kinder. Waisenkinder sind physischer und psychischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch schutzlos ausgeliefert und werden manchmal auch Opfer von Menschenhandel.<sup>30</sup>

**Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte (ANDSF) sowie regierungsfreundlicher Gruppierungen.** Seit der Unterzeichnung des Abkommens mit den USA am 29. Februar

---

<sup>24</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 56-60; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 8, 35-37; SIGAR, Quarterly Report to the US Congress, 30. Juli 2020, S. 127, 152: [www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2020-07-30qr.pdf](http://www.sigar.mil/pdf/quarterlyreports/2020-07-30qr.pdf).

<sup>25</sup> UNICEF, Das gefährlichste Kriegsgebiet der Welt, 17. Dezember 2019: [www.unicef.ch/de/ueber-unicef/aktuell/news/2019-12-17/das-gefaehrlichste-kriegsgebiet-der-welt](http://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/aktuell/news/2019-12-17/das-gefaehrlichste-kriegsgebiet-der-welt). Siehe: UNICEF / Child alert, Preserving Hope in Afghanistan - Protecting children in the world's most lethal conflict, Dezember 2019:

[www.unicef.ch/sites/default/files/2019-12/Child%20Alert\\_Children%20in%20Afghanistan\\_Dec%202019.pdf](http://www.unicef.ch/sites/default/files/2019-12/Child%20Alert_Children%20in%20Afghanistan_Dec%202019.pdf); UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, 6. UNAMA dokumentierte im ersten Halbjahr 2020 1'067 Kinderopfer.

<sup>26</sup> Time, U.N. Records 14,000 'Grave Violations' Against Afghan Kids Over the Past Four Years, 4. Oktober 2019: <https://time.com/5692560/u-n-records-14000-grave-violations-against-afghan-kids-over-the-past-four-years/>; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 12-13, 22. Allein zwischen 2015 und 2018 sind in Afghanistan gemäss UN-Generalsekretär Guterres mindestens 12'600 Kinder verletzt oder getötet worden, was im Vergleich zu den vier vorangegangenen Jahren eine Zunahme um 82 Prozent bedeutet und vor allem auf Bodenkämpfe, Sprengsätze/Kampfmittelrückstände und Luftangriffe zurückzuführen ist.

<sup>27</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 18, 20-22, 30-32; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 56-60.

<sup>28</sup> UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, S. 3, 5, 7, 20-21; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 16-17. Die regierungsfreundlichen Kräfte waren im ersten Halbjahr 2020 für mehr getötete Kinder verantwortlich als die regierungsfeindlichen Gruppierungen.

<sup>29</sup> UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, 20-21. Die Afghan National Police hat *Child Protection Units* gebildet und bei den Taliban unternahm die *Commission for the Prevention of Civilian Casualties and Complaints* 2019 positive Schritte.

<sup>30</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 59.

2020 gehören die afghanischen Sicherheitskräfte einschliesslich der *Afghan Local Police*, des afghanischen Geheimdienstes (NDS) sowie regierungstreuer Milizen zu den Hauptanschlagszielen, insbesondere auch Polizistinnen und Soldatinnen sowie deren Familienangehörige.<sup>31</sup>

**Regierungsbeamte und Personen, welche die Regierung unterstützen oder als deren Unterstützer betrachtet werden.** Dazu gehören etwa Gouverneure, Ratsmitglieder, Beamte und Justizpersonal sowohl auf nationaler als auch auf Provinz- und Gemeindeebene, aber auch alle Personen, welche die Regierung unterstützen oder als Unterstützer oder Spione betrachtet werden.<sup>32</sup> UNAMA registrierte 2019 17 Angriffe und im ersten Halbjahr 2020 11 Anschläge auf Beamte im Justizsektor und 2019 zudem 227 mit den Wahlen zusammenhängende Angriffe auf Wahlpersonal, Kandidaten und Wahllokale.<sup>33</sup>

**Zivile Beschäftigte der internationalen Sicherheitskräfte.** Gemäss EASO gehören zivile Beschäftigte, wie Übersetzer, Wachen, Logistiker etc. zu den Zielgruppen der Taliban.<sup>34</sup>

**Gemässigte Geistliche und Stammesälteste, Betende und Gebetsstätten.** UNAMA verzeichnete 2019 20 Angriffe auf religiöse Anführer, Betende und Gebetsstätten, die 238 Opfer gefordert haben. Im ersten Halbjahr 2020 registrierte UNAMA 18 Anschläge auf religiöse Führungspersönlichkeiten. Am 2. Juni 2020 kam z.B. der bekannte Imam Mohammad Ajas Niasi bei einem Bombenanschlag des IS/Daesh in einer Moschee in der Hauptstadt ums Leben.<sup>35</sup>

**Zwangsrekrutierung von Kindern, Jugendlichen und Männern im wehrfähigen Alter.** Es kann zu Zwangsrekrutierungen seitens der Taliban, des IS/Daesh sowie regierungsfreundlicher Gruppierungen kommen. Im Falle einer Weigerung muss mit schwerer körperlicher Schädigung oder Tötung gerechnet werden.<sup>36</sup>

**Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler.** UNAMA dokumentierte 2019 70 Vorfälle, die den Zugang zu Bildung beeinträchtigten, darunter Angriffe auf Schulen, Tötungen, Verletzungen und Entführungen von Lehrpersonal sowie Drohungen gegenüber Lehrkräften und Bildungseinrichtungen, was im Vergleich zum Vorjahr einen signifikanten Rückgang darstellt (2018: 192 Vorfälle). Die Mehrheit der Vorfälle ereignete sich im Osten sowie im Zentrum des Landes. Zahlreiche Schulen wurden im Rahmen der Präsidentschaftswahlen in Mitleidenschaft gezogen, weil sie als Wahlzentren missbraucht wurden. Zu den Tätern gehören sowohl staatliche Akteure als auch regierungsfeindliche Gruppierungen.<sup>37</sup> Ende Oktober 2019 waren 722 Schulen aufgrund der unsicheren Lage geschlossen, die meisten davon in den Provinzen Uruzgan, Nangarhar und Helmand.<sup>38</sup> EASO weist darauf hin, dass die Taliban nicht auf eine

---

<sup>31</sup> EASO, Afghanistan, Anti-Government Elements (AGEs), 11. August 2020, S. 22-24: [www.ecoi.net/en/file/local/2035687/2020\\_08\\_EASO\\_COI\\_Report\\_Afghanistan\\_Anti\\_Government\\_Elements\\_AGEs.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2035687/2020_08_EASO_COI_Report_Afghanistan_Anti_Government_Elements_AGEs.pdf); EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 49. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Dienst, in einigen Fällen sogar nach Ausscheiden aus den ANDSF.

<sup>32</sup> EASO, Anti-Government Elements, 11. August 2020, S. 24-26; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 50; UN Security Council, The situation in Afghanistan, 17. März 2020, S. 8.

<sup>33</sup> UNAMA, Annual Report 2019, 22. Februar 2020, S. 7, 44-46; UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, S. 10.

<sup>34</sup> EASO, Anti-Government Elements, 11. August 2020, S. 26-27; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 51.

<sup>35</sup> UNAMA, Annual Report 2019, 22. Februar 2020, S. 46-47; UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, 10. Siehe auch: EASO, Anti-Government Elements, 11. August 2020, S. 27-28; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 51-52; Greenpeace Magazin, Grosse Trauerfeier für bekannten islamischen Gelehrten in Afghanistan, 4. Juni 2020: [www.greenpeace-magazin.de/ticker/grosse-trauerfeier-fuer-bekanntem-islamischen-gelehrten-afghanistan](http://www.greenpeace-magazin.de/ticker/grosse-trauerfeier-fuer-bekanntem-islamischen-gelehrten-afghanistan).

<sup>36</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 53-54.

<sup>37</sup> UNAMA, Annual Report 2019, 22. Februar 2020, S. 9-10, 27-29.

<sup>38</sup> UNOCHA, Afghanistan Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 24-25.

Schliessung der Schulen abzielen, sondern vielmehr Druck ausüben und die Kontrolle über die Schulen anstreben.<sup>39</sup>

**Im Gesundheitswesen tätige Personen und Mitarbeitende humanitärer Hilfsorganisationen.** Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, sowie Mitarbeitende von Hilfsorganisationen werden von regierungsfeindlichen Gruppierungen weiterhin gezielt verfolgt.<sup>40</sup> UNAMA dokumentierte 75 Vorfälle betreffend Gesundheitseinrichtungen, darunter Anschläge auf Gesundheitseinrichtungen sowie -personal. Zudem wurden Gesundheitseinrichtungen im Rahmen der Präsidentschaftswahlen als Stimmabgabebüros missbraucht und deswegen in Mitleidenschaft gezogen. Impfpersonal wurde entführt, Ambulanzen konfisziert und Kliniken geplündert oder zur Schliessung gezwungen. Gemäss Angaben des afghanischen Gesundheitsministeriums mussten 2019 162 Gesundheitseinrichtungen geschlossen werden.<sup>41</sup> Im ersten Halbjahr 2020 registrierte UNAMA 13 Anschläge auf Gesundheitspersonal, 45 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen sowie acht Anschläge auf Mitarbeitende von NGOs. Am 12. Mai 2020 fand zudem ein gezielter Anschlag auf eine Geburtsklinik in Kabul statt.<sup>42</sup> UNAMA zeigt sich jedoch auch besorgt über die Auswirkungen von Suchaktionen in Gesundheitseinrichtungen durch regierungstreue Kräfte. Mitarbeitende von NGOs werden von regierungsfeindlichen Gruppierungen oft bedroht und angegriffen, weil ihre Tätigkeit als nicht-neutral oder den traditionellen oder religiösen Werten widersprechend betrachtet wird.<sup>43</sup>

**Medienschaffende und Menschenrechtsaktivist\_innen.** Medienschaffende werden von allen Seiten an der Berichterstattung gehindert oder eingeschränkt, insbesondere, wenn sie über Straffreiheit, Kriminalität oder Korruption berichten oder für/gegen die Regierung/regierungsfeindlichen Gruppierungen Stellung beziehen. Sowohl Regierungsbeamte, Parlamentarier, lokale Machthaber, Akteure der organisierten Kriminalität, Angehörige des afghanischen Geheimdienstes und Sicherheitskräfte als auch Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen üben Druck auf kritische Medienschaffende aus, nehmen sie fest, bedrohen, schlagen oder töten sie. Weibliche Medienschaffende sind speziell gefährdet und arbeiten oft unter einem Pseudonym.<sup>44</sup> Gemäss der Internationalen Journalisten-Föderation (IJF) wurden in Afghanistan 2019 fünf Medienschaffende getötet.<sup>45</sup> Das *Afghan Journalists Safety Committee* registrierte im ersten Halbjahr 2019 45 Übergriffe auf Medienschaffende.<sup>46</sup> UNAMA dokumentierte im ersten Halbjahr 2020 neun Anschläge auf Menschenrechtsaktivist\_innen und drei auf Medienschaffende. Ende Juni 2020 demonstrierten Medienschaffende gegen eine Änderung des Mediengesetzes, wonach diese ihre Informationen und Quellen den Behörden und

<sup>39</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 54-55.

<sup>40</sup> UN Security Council, The situation in Afghanistan, 17. März 2020, S. 8.

<sup>41</sup> UNAMA, Annual Report, 22. Februar 2020, S. 7, 9, 10, 29-30, 44-45, 49; Focus online, Dutzende Kliniken mussten 2019 in Afghanistan schließen, 23. Januar 2020: [www.focus.de/finanzen/boerse/wirtschaftsticker/ministerium-dutzende-kliniken-mussten-2019-in-afghanistan-schliessen\\_id\\_11584731.html](http://www.focus.de/finanzen/boerse/wirtschaftsticker/ministerium-dutzende-kliniken-mussten-2019-in-afghanistan-schliessen_id_11584731.html).

<sup>42</sup> UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, 10, 18-19. UNAMA hat einen Spezialbericht über Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen vom 11. März bis 23. Mai 2020 publiziert: UNAMA, Special Report: Attacks on Healthcare During the COVID-19 Pandemic, Juni 2020: [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama\\_special\\_report\\_attacks\\_on\\_healthcare\\_during\\_the\\_covid-19\\_pandemic\\_20\\_june\\_2020.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_special_report_attacks_on_healthcare_during_the_covid-19_pandemic_20_june_2020.pdf).

<sup>43</sup> UNAMA, Annual Report, 22. Februar 2020, S. 10; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 55.

<sup>44</sup> USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 19-21; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 56.

<sup>45</sup> International Federation of Journalists, IFJ Killed Journalists Report – 2019, 30. März 2020: [www.ifj.org/media-centre/news/detail/category/publications/article/ifj-killed-journalists-report-2019.html](http://www.ifj.org/media-centre/news/detail/category/publications/article/ifj-killed-journalists-report-2019.html).

<sup>46</sup> Afghan Journalists Safety Committee, Six Month Report 2019 (January – June), 30. Juni 2019: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghan-journalists-safety-committee-six-month-report-2019-january-june>.

dem Geheimdienst weitergeben müssten, was den investigativen Journalismus praktisch unmöglichen würde.<sup>47</sup> Menschenrechtsaktivist\_innen werden sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren bedroht, eingeschüchtert, festgenommen oder getötet. *Amnesty International* weist darauf hin, dass die Schutzmassnahmen seitens der afghanischen Regierung unzulänglich sind und Übergriffe kaum untersucht werden. Am 27. Juni 2020 fand ein Angriff auf ein Fahrzeug der *Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC)* statt, bei dem ein Mitglied und ein Fahrer der Organisation getötet wurden.<sup>48</sup> Im November 2019 nahm der afghanische Geheimdienst zwei Menschenrechtsaktivisten willkürlich fest, weil sie einen Pädophilenring in der Provinz Logar aufgedeckt hatten. Sie wurden gezwungen, sich für den Bericht zu entschuldigen und wurden auch nach ihrer Freilassung bedroht.<sup>49</sup>

**Personen, die den Werten regierungsfeindlicher Gruppierungen oder den sozialen Normen widersprechen, und wohlhabende Personen; Personen, die aus dem Westen zurückkehren.** Sie müssen mit Verfolgung seitens der Familie, der Gesellschaft, aber auch regierungsfeindlicher Gruppierungen und staatlicher Akteure rechnen. Auch Personen, die aufgrund ihres Verhaltens, Erscheinungsbildes oder ihrer Einstellung von der Gesellschaft als «verwestlicht» betrachtet werden, sowie Rückkehrende können Gewaltopfer seitens der Familie, konservativer Elemente und regierungsfeindlicher Gruppierungen werden.<sup>50</sup> Rückkehrende aus dem Westen sind aufgrund ihrer Flucht mit Problemen konfrontiert und werden von verschiedenen Akteuren bedroht. Einerseits fürchten sich Teile der lokalen Bevölkerung vor Rückkehrenden, andererseits halten sie Rückkehrende für vermögend, was sie zum Ziel krimineller Übergriffe macht. Regierungsfeindliche Gruppierungen verfolgen Rückkehrende aufgrund ihrer angeblich «verwestlichten» Lebensweise. Da Rückkehrende aus dem Westen, anders als Rückkehrende aus Iran und Pakistan, nicht in Gruppen zurückkehren, sind sie auf sich gestellt und damit verletzlicher.<sup>51</sup> Gemäss Afghanistan-Expertin Friedericke Stahlmann haben über 50 Prozent der Rückkehrenden Gewalt an sich oder ihren Familien erfahren, was zu einer generellen Zurückhaltung der Familien führt, Rückkehrende aufzunehmen.<sup>52</sup>

**Homosexuelle, Personen verschiedener sexueller Orientierungen, Transgender.** Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen sind sowohl gemäss Strafgesetzbuch als auch gemäss Schari'a strafbar und es kann die Todesstrafe verhängt werden. Seitens des Staates wurden keine Todesstrafen ausgesprochen, es gibt aber Berichte von Übergriffen auf betroffene Personen seitens der Polizei, darunter Festnahmen, Haft und Vergewaltigung. In von regierungsfeindlichen Gruppierungen kontrollierten Gebieten kann es zu parallelstaatlichen Prozessen und zur Ausführung der Todesstrafe kommen. Personen verschiedener sexueller

---

<sup>47</sup> UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, 10; Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND), Afghanische Journalisten protestieren gegen Einschränkung der Pressefreiheit, 26. Juni 2020: [www.rnd.de/medien/afghanische-journalisten-protestieren-gegen-einschraenkung-der-pressefreiheit-NAU7JHRR2A4OH5CTKUMOIHSWMA.html](http://www.rnd.de/medien/afghanische-journalisten-protestieren-gegen-einschraenkung-der-pressefreiheit-NAU7JHRR2A4OH5CTKUMOIHSWMA.html).

<sup>48</sup> AI, Jahresbericht Afghanistan 2019, 29. Januar 2020; UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, S. 10-11.

<sup>49</sup> AI, Jahresbericht Afghanistan 2019, 29. Januar 2020; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 36. Sie deckten den sexuellen Missbrauch von 165 Schulknaben in der Provinz Logar und die Involvierung von Lehrern, Schulleiter und Behörden auf. Die Lehrer haben Vergewaltigungen gefilmt und den Opfern damit bedroht, die Videos zu veröffentlichen. Der Skandal führte zu fünf «Ehrenmorden» an Opfern.

<sup>50</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 64-66, 74.

<sup>51</sup> ACCORD, Afghanistan: Lokale Sicherheits- und Versorgungslage der Stadt Masar-e Scharif: Sicherheitslage in den einzelnen Vierteln bzw. der Peripherie; Wohnregionen mit den meisten IDPs, RückkehrerInnen; Unterscheidung hinsichtlich der Volksgruppenzugehörigkeit; sichere Erreichbarkeit der Innenstadt auf dem Landweg (insbesondere vom Flughafen bzw. den informellen Siedlungen ausserhalb der Stadt aus), 30. April 2020, S. 15-16: [www.ecoi.net/de/dokument/2030099.html](http://www.ecoi.net/de/dokument/2030099.html).

<sup>52</sup> Friedericke Stahlmann, Virtual Lecture on the Situation in Afghanistan, 11. Mai 2020, nicht publiziert.

Orientierungen und/oder Identitäten müssen mit Drohungen und Übergriffen seitens der Familie und Gesellschaft sowie mit Drohungen, Übergriffen, Vergewaltigungen, Erpressung und Diskriminierung, etwa im Gesundheitswesen oder am Arbeitsplatz, rechnen.<sup>53</sup>

**Konvertitinnen und Konvertiten und Personen, die der Blasphemie oder Apostasie bezichtigt werden.** Personen, die vom Islam zu einer anderen Religion konvertieren oder die der Gotteslästerung oder Apostasie bezichtigt werden, können mit dem Tode oder bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft werden, wenn sie ihr Verhalten nicht innerhalb von drei Tagen rückgängig machen. Dazu gehören auch Atheist\_innen und säkulare Personen, oder Personen, die Berichte oder Materialien veröffentlichen, die als beleidigend für den Islam angesehen werden. Da in Afghanistan nur eine geringe gesellschaftliche Toleranz gegenüber Kritik am Islam vorhanden ist, ist die afghanische Gesellschaft diesen Personen gegenüber äusserst feindlich gesinnt. Sie müssen sie mit Übergriffen bis hin zur Ermordung seitens der Familie, der Gesellschaft und regierungsfeindlicher Gruppierungen rechnen. Die afghanische Regierung versucht, konvertierte Personen zur Widerrufung zu bewegen, und verweist sie bei Weigerung des Landes.<sup>54</sup>

### **Apostasie**

**Angehörige ethnischer und muslimischer Minderheiten.** In Afghanistan ist die ethnische und religiöse Zugehörigkeit teilweise aneinandergekoppelt. So sind die meisten Angehörigen der ethnischen Minorität der Hazara gleichzeitig Angehörige der schiitischen Glaubensrichtung. Sie sind aufgrund ihres physischen Erscheinungsbildes in der Regel erkenntlich. Seit 2016 verzeichnet UNAMA einen massiven Anstieg gezielter sektiererischer Anschläge auf die Minderheit der Hazara, wobei die meisten davon vom IS/Daesh begangen wurden und werden. 2019 verzeichnete UNAMA zehn solche Anschläge, die 485 Opfer, davon 117 Tote, forderten. UNAMA registrierte auch im ersten Halbjahr 2020 Anschläge seitens des IS/Daesh auf die schiitischen Hazara, etwa der IS/Daesh-Anschlag während der Gedenkfeier zu Ehren des Hazara-Milizenführer Abdul Ali Mazari in Kabul am 6. März 2020. UNAMA betont, dass die grosse Bandbreite von Anschlagsorten die Bewegungsfreiheit dieser Bevölkerungsgruppe dramatisch eingeschränkt hat. Seitens des Staates sind keine Übergriffe auf Hazara dokumentiert. Hazara werden von der Gesellschaft inzwischen weniger stark diskriminiert als noch vor einigen Jahren, es kommt aber weiterhin zu Gelderpressungen durch illegale Besteuerung, Zwangsarbeit und -rekrutierung, Übergriffen und Festnahmen.<sup>55</sup>

**Religiöse Minderheiten wie Hindus, Sikhs, Christ\_innen, Baha'i und Sufis.** Angehörige der Sikhs und Hindus sehen sich im Alltag mit Diskriminierung konfrontiert und es kann zu gewaltsamen Übergriffen kommen. Sie haben weiterhin Probleme bei der Ausübung ihrer Bestattungsrituale und ziehen es aus Angst vor Racheakten vor, Streitigkeiten nicht über Gerichte, sondern mittels traditioneller Streitbeilegungsmechanismen zu lösen. Seit 2018 ist es zu mehreren gezielten Anschlägen des IS/Daesh auf die Sikh- und Hindugemeinde gekommen, was zu einer weiteren Emigration dieser Minderheit führte. Gemäss USDOS leben 2019 noch etwa 120 Familien (ca. 550 Personen) in Afghanistan und nur noch wenige Gebetstätten

<sup>53</sup> USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 40-41; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 66-67.

<sup>54</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 68-69; USDOS, 2019 Report on International Religious Freedom: Afghanistan, 10. Juni 2020: [www.ecoi.net/de/dokument/2031186.html](http://www.ecoi.net/de/dokument/2031186.html).

<sup>55</sup> USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 39-40; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 69-70; UNAMA, Annual Report 2019, 22. Februar 2020, S. 7-8, 44, 47-49; UN Security Council, The situation in Afghanistan, 17. März 2020, S. 8; UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, S. 10; Tagesschau.de, Viele Tote bei Angriff in Kabul, 6. März 2020: [www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-angriff-103.html](http://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-angriff-103.html).

sind geöffnet. UNAMA registrierte auch 2020 Übergriffe auf Sikhs und Hindus. Am 25. März 2020 stürmten Angehörige des IS/Daesh einen Tempel der Sikh-Gemeinschaft in Kabul und nahmen dabei 150 Geiseln.<sup>56</sup> Die afghanische Bevölkerung ist Christ\_innen gegenüber sehr feindlich gesinnt, und es wird von gewaltsamen Übergriffen berichtet. Um Diskriminierung und Verfolgung zu vermeiden, üben sie ihren Glauben meist allein und versteckt aus. Gemäss Weltverfolgungsindex 2020 der christlichen Organisation Open Doors ist die Verfolgung von Christ\_innen in Afghanistan weltweit weiterhin am zweitschlimmsten. Angehörige der Baha'i werden aufgrund einer Fatwa als Ungläubige betrachtet.<sup>57</sup>

**Menschen mit Behinderungen, psychisch Erkrankte und Personen, die auf medizinische Pflege angewiesen sind.** Nach über vierzig Jahren Krieg leben in Afghanistan über eine Million Menschen mit amputierten Gliedmassen und/oder starken Seh- oder Hörbeeinträchtigungen sowie psychosozialen Erkrankungen, wie Depressionen, Angstzuständen oder Posttraumatischen Stresssyndromen. Hinzu kommen Menschen mit Behinderungen von Geburt auf oder solche, die auf eine Kinderlähmung zurückzuführen sind. Dennoch werden Personen mit psychischen und physischen Behinderungen von der Gesellschaft stark stigmatisiert und es kommt häufig zu Misshandlungen seitens der Gesellschaft und/oder der Familienangehörigen. Es fehlt überall an Einrichtungen, welche die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen decken könnten. Die wenigen vorhandenen Strukturen konzentrieren sich auf wenige Städte. Zudem haben Menschen mit Behinderungen nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung, Gesundheit, weiteren Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten und werden bei der Inanspruchnahme staatlicher Dienstleistungen diskriminiert. Der Staat verfügt nur über sehr wenige Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind zudem häufiger von interner Vertreibung betroffen und haben häufiger Probleme, humanitäre Hilfe zu erhalten. Gemäss einer Untersuchung von *Human Rights Watch* sind Frauen, die bei staatlichen Stellen Unterstützung oder eine Stelle suchen einem erhöhten Risiko sexueller Übergriffe ausgesetzt und sehen sich mit speziell hohen Hürden konfrontiert. Sie werden häufig sozial isoliert und in der Öffentlichkeit sowie selbst in ihren Familien gedemütigt und als «Schande» oder «Bürde» betrachtet. Obwohl etwa die Hälfte der afghanischen Bevölkerung an psychischen Problemen leidet, existiert landesweit nur ein einziges öffentliches Spital in Kabul, welches sich auf die psychische Gesundheit spezialisiert hat. Weiter gibt es in jeder Provinz eine psychiatrische Klinik, doch mangelt es an ausgebildetem Personal. Kinder mit Behinderung oder psychosozialen Problemen haben keinen oder einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung. Ebenfalls besonders verletzlich sind mit HIV infizierte Personen und Drogenabhängige.<sup>58</sup>

---

<sup>56</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 71; USDOS, 2019 Report on International Religious Freedom, 10. Juni 2020; UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, S. 10, 30; NZZ, Angreifer nehmen 150 Geiseln in Sikh-Tempel in Kabul, 25. März 2020: [www.nzz.ch/panorama/selbstmordattentaeter-greifen-gebetsort-der-sikh-in-kabul-an-ld.1548379](http://www.nzz.ch/panorama/selbstmordattentaeter-greifen-gebetsort-der-sikh-in-kabul-an-ld.1548379); AAN, Blood in the Abode of Peace: The attack on Kabul's Sikhs, 1. April 2020: [www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/blood-in-the-abode-of-peace-the-attack-on-kabuls-sikhs/](http://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/war-and-peace/blood-in-the-abode-of-peace-the-attack-on-kabuls-sikhs/). Am 25. März 2020 stürmten Angehörige des IS/Daesh einen Tempel der Sikhgemeinschaft in Kabul, töteten dabei mindestens 25 Personen und nahmen zunächst rund 150 Geiseln, die wenig später wieder befreit werden konnten. Wie so oft bei komplexen Anschlügen des IS/Daesh in Kabul wird jedoch das Haqqani-Netzwerk hinter der Tat vermutet.

<sup>57</sup> Open Doors, Weltverfolgungsindex 2020: [www.opendoors.ch/index/AF](http://www.opendoors.ch/index/AF); USDOS, 2019 Report on International Religious Freedom, 10. Juni 2020; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 71.

<sup>58</sup> Human Rights Watch (HRW), «Disability Is Not Weakness» - Discrimination and Barriers Facing Women and Girls with Disabilities in Afghanistan, 28. April 2020, S. 1-3, 22-24. [www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/afghanistan0420\\_web.pdf](http://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/afghanistan0420_web.pdf); EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 67-68.

**Von Blutrache, «Ehrenmorden» und Landstreitigkeiten betroffene Personen.** Die afghanische Menschenrechtsorganisation *Afghanistan Independent Human Rights Commission* (AIHRC) hat in den vergangenen vier Jahren 720 Fälle von «Ehrenmorden» dokumentiert sowie 46 aussergerichtliche Prozesse.<sup>59</sup> Zu Fällen von Blutrache kommt es aufgrund von Ehrverletzungen, Landstreitigkeiten und im Kontext familiärer oder Beziehungskonflikten. Sie ereignen sich zwischen nichtstaatlichen Akteuren, sind äusserst brutal und insbesondere bei Paschtunen in Gebieten, in denen der Staat nur schwach oder nicht präsent ist, verbreitet. Landstreitigkeiten sind im ganzen Land häufig, können rasch in Gewalt umschlagen und ganze Familien, Gemeinden, Stämme oder Clans betreffen.<sup>60</sup>

**Personen, die eines Verbrechens beschuldigt werden.** Personen, die mutmasslich oder tatsächlich eine Straftat begangen haben, können aufgrund der verbreiteten Korruption und fehlenden Unabhängigkeit der Justiz nicht mit fairen Verfahren rechnen.<sup>61</sup>

**Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen sowie Zivilpersonen, die als Unterstützer solcher Gruppen betrachtet werden.** Angehörige bewaffneter Gruppierungen wie Taliban, Islamic Movement of Usbekistan, Haqqani-Netzwerk, Lashkar-e Tayyiba, IS/Daesh und weitere müssen mit der Todesstrafe, extralegalen Hinrichtungen, willkürlichen Festnahmen oder Folter rechnen.<sup>62</sup>

## 4 Sozioökonomische und medizinische Lage

Afghanistan bleibt weltweit eines der ärmsten Länder. Die Weltbank geht davon aus, dass die bereits enorm hohe Armutsrate von 54,5 Prozent 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie auf 61 bis 72 Prozent ansteigen wird. Dies bedeutet, dass zwischen 1,9 und 6 Millionen Menschen in Afghanistan zusätzlich von Armut betroffen sein werden. Der Druck auf die Lebensbedingungen wird durch die interne Vertreibung und die Rückkehrströme weiter verschärft. Starke Erschütterungen über mehrere Jahre haben eine akut gefährdete Bevölkerung zurückgelassen, die über wenige wirtschaftliche Ressourcen und eine angeschlagene Fähigkeit zur Bewältigung der laufenden Konflikte verfügt, und die kaum Hoffnung auf Erholung oder Besserung entgegenseht. Inzwischen sind in allen Provinzen des Landes insgesamt geschätzte 9,4 Millionen Menschen von akuter humanitärer Not betroffen.<sup>63</sup> Am 28. März 2020 begann aufgrund der COVID-19-Pandemie eine dreiwöchige Ausgangssperre in Kabul. Im Westen des Landes galt bereits früher tagsüber eine Ausgangssperre. Das afghanische Gesundheitsministerium befürchtete, dass bis zu 80 Prozent der Bevölkerung erkranken und bis zu 100'000

---

<sup>59</sup> AIHRC, Specific information on the issues relevant to the the implementation of the Convention on Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW), to be conveyed in February 2020, Geneva Switzerland, Januar 2020, S. 6: [www.ecoi.net/en/file/local/2025407/INT\\_CEDAW\\_NHS\\_AFG\\_41276\\_E.docx](http://www.ecoi.net/en/file/local/2025407/INT_CEDAW_NHS_AFG_41276_E.docx).

<sup>60</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 71-73.

<sup>61</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 73-74.

<sup>62</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 52-53.

<sup>63</sup> World Bank, Afghanistan Development Update 2020, Surviving the Storm, July 2020, S. II, III, 5, 15: <http://documents1.worldbank.org/curated/en/132851594655294015/pdf/Afghanistan-Development-Update-Surviving-the-Storm.pdf>; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 4-5.

Menschen an COVID-19 sterben könnten.<sup>64</sup> Die Pandemie hat die Fähigkeit der Bevölkerung, sich von den Auswirkungen der bewaffneten Konflikte zu erholen, zusätzlich reduziert.<sup>65</sup>

Trotz der langjährigen Unterstützung durch die internationale Staatengemeinschaft sehen die **wirtschaftlichen Aussichten** für das kriegsgeschundene Land ungewiss, wenn nicht sehr düster aus. Die Weltbank geht für 2019 von einem Wirtschaftswachstum von 2,9 Prozent aus. Die vorherrschende politische Unsicherheit hat vor allem einen negativen Impact auf das Vertrauen und die Investitionen im privaten Sektor. Für 2020 ging die Weltbank von einem bescheidenen Wirtschaftswachstum aus, dies noch vor Beginn der COVID-19-Pandemie. Es ist davon auszugehen, dass wegen der gigantischen Kosten, welche aufgrund des Coronavirus weltweit anfallen, die Entwicklungshilfe für Afghanistan massiv zurückgehen wird. Da sich der Finanzhaushalt des Staates weiterhin hauptsächlich über internationale Gelder finanziert, wird dies für Afghanistan katastrophale Folgen haben.<sup>66</sup>

**Zugang zu Arbeit.** Afghanistan weist eine der weltweit niedrigsten Beschäftigungsraten auf. Gemäss UNOCHA ist ein Viertel der arbeitsfähigen Bevölkerung arbeitslos, wobei die Arbeitslosigkeitsrate im Anstieg ist. Zudem strömen jedes Jahr beinahe 400'000 neue Arbeitssuchende auf den Arbeitsmarkt und die hohe Zahl an Rückkehrenden und IDPs setzt die Arbeitsmöglichkeiten zusätzlich unter Druck. 21 Prozent der Erwerbstätigen gelten als unterbeschäftigt; 66 Prozent der Beschäftigten gelten als gefährdet und verfügen nur über eine geringe Arbeitsplatz- und Einkommenssicherheit. Der afghanische Arbeitsmarkt wird von der Landwirtschaft dominiert. 44 Prozent der Menschen sind in der Landwirtschaft und in der Viehzucht beschäftigt, wobei deren Anteil am BIP nur 25 Prozent ausmacht. Viele Haushalte sind vom informellen, durch geringe Produktivität gekennzeichneten Sektor abhängig, der wenig zum GDP beiträgt, und sind daher äusserst anfällig für wirtschaftliche Schwankungen. Speziell betroffen sind Haushalte, die von Aktivitäten abhängen, welche vom Lockdown betroffen waren, etwa kleine Einzelhändler oder Tagelöhner in Bau und Landwirtschaft. Afghanistans Arbeitsmarkt leidet an Arbeitskräften, die nur sehr schlecht ausgebildet sind und denen die notwendigen Fähigkeiten zur Weiterentwicklung fehlen. Aufgrund der schlechten Arbeitsplatzqualität und der verbreiteten Jobunsicherheit ist aber weder Bildung noch Arbeit eine Garantie, der Armut zu entkommen. In einer Umfrage der *Asia Foundation* nach den grössten Problemen der Jugendlichen wurden fehlende Arbeitsmöglichkeiten am häufigsten genannt (72 Prozent). Gemäss Weltbank haben die COVID-19-Massnahmen die Industrie, den Dienstleistungssektor sowie die wirtschaftlichen Tätigkeiten massiv getroffen und zu einem Rückgang der Geldüberweisungen aus dem Ausland und dem Verlust von Arbeitsmöglichkeiten geführt, was zu einem drastischen Anstieg der Armutsrate führen wird.<sup>67</sup>

---

<sup>64</sup> Tagesschau.de, Angst vor dem Horrorszenario, 28. März 2020: [www.tagesschau.de/ausland/corona-afghanistan-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/corona-afghanistan-101.html); Congressional Research Service (CRS), Afghanistan: Background and U.S. policy: In Brief, 25. Juni 2020, S. 7: <https://fas.org/sgp/crs/row/R45122.pdf>. In Afghanistan wurde aufgrund der schwachen Gesundheitsstrukturen, der durchlässigen Grenze zu Iran (einem Hot-spot-Land) und der Rückkehrströme aus dem Iran das Risiko für eine schnelle Verbreitung des Virus als sehr hoch eingestuft.

<sup>65</sup> UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, S. 4.

<sup>66</sup> UN Security Council, The situation in Afghanistan, 17. März 2020, S. 10; Deutsche Welle, Afghanistans Friedensprozess am Scheideweg, 26. März 2020: [www.dw.com/de/afghanistans-friedensprozess-am-scheideweg/a-52912327](http://www.dw.com/de/afghanistans-friedensprozess-am-scheideweg/a-52912327); CRS, Background and U.S. policy, 25. Juni 2020, S. 1-2, 4; NZZ, Die Taliban, dein Freund und Helfer, 7. April 2020: [www.nzz.ch/international/afghanistan-die-taliban-betreiben-corona-praevention-ld.1550115](http://www.nzz.ch/international/afghanistan-die-taliban-betreiben-corona-praevention-ld.1550115). Wegen den anhaltenden Wahlstreitigkeiten haben die USA im März 2020 angekündigt, die US-Hilfe für Afghanistan um eine Milliarde US-Dollar zu kürzen.

<sup>67</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 30, 52 EASO, Key socio-economic indicators: Focus on Kabul City, Mazar-e Sharif and Herat City, August 2020, S. 27-29: [www.ecoi.net/en/file/lo](http://www.ecoi.net/en/file/lo)



**Zugang zu Unterkünften und Elektrizität.** Die Mehrheit der afghanischen Bevölkerung lebt in sehr schlechten Wohnverhältnissen und verfügt nur über sehr beschränkte finanzielle Ressourcen. Der formelle Wohnungssektor ist nicht in der Lage, der wachsenden Zahl städtischer Haushalte mit niedrigem Einkommen und armer Haushalte bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Bei einem grossen Teil der Unterkünfte handelt es sich um unregelmässige, freistehende oder halbfreistehende Häuser. Über 70 Prozent der Unterkünfte in städtischen Gebieten sind informell und bestehen aus inadäquaten Unterkünften. Hunderttausende von afghanischen Rückkehrenden kämpfen um eine Unterkunft in den Städten, in denen sie sich niederlassen möchten. Die afghanische Regierung hat die Bereitstellung erschwinglicher Unterkünfte zu einer Priorität erklärt und will in den kommenden drei Jahren rund einer Million Menschen in informellen Siedlungen sogenannte «*Occupancy Certificates*» vergeben und damit die informellen Siedlungen formalisieren, die sich weitgehend auf staatlichem Land befinden. Allerdings stehen der Regierung dafür nur wenige finanzielle Mittel zur Verfügung.<sup>68</sup> Zudem hat die grosse Mehrheit der Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Gebieten, weiterhin nur einen eingeschränkten Zugang zu Elektrizität.<sup>69</sup>

**Zugang zu Trinkwasser und Lebensmitteln.** Hunger sowie Mangel- und Unterernährung bleiben gemäss UNO in Afghanistan auf einem gefährlich hohen Niveau.<sup>70</sup> In 25 der 34 Provinzen Afghanistans liegt die Unterernährungsrate über dem Notfallgrenzwert und geschätzte drei Millionen Frauen und Kinder leiden 2020 an Unterernährung. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit zusammenhängenden Zusammenbruch von Versorgungsketten ist die Lebensmittelversorgung von geschätzten 14 Millionen Menschen gefährdet, darunter sind rund sieben Millionen Kinder. Die Pandemie hat zudem zu einem Anstieg der Preise für Grundnahrungsmittel und weitere Güter geführt. Der grösste Teil der afghanischen Bevölkerung hat weder Zugang zu einer sicheren Wasserversorgung noch zu ausreichenden sanitären Einrichtungen. Gemäss UNAMA haben geschätzte 27 Prozent der Bevölkerung Zugang zu sicherem Trinkwasser, wobei dieser selbst in Kabul beschränkt ist.<sup>71</sup>

**Zugang zu Bildung.** 3,7 Millionen Kinder können aus verschiedenen Gründen nicht zur Schule gehen. Dazu gehören neben der weitverbreiteten Armut, der schlechten Sicherheitslage in weiten Teilen des Landes und kulturellen Normen, welche die Mädchenbildung vernachlässigen oder verhindern, der Mangel insbesondere an weiblichem Lehrpersonal, beschädigte oder ungeeignete Einrichtungen, unzureichende Lehrmaterialien, überfüllte

---

cal/2037416/2020\_08\_EASO\_COI\_Report\_Afghanistan\_Key\_Socio\_Economic\_Indicators\_Focus\_Kabul\_City\_Mazar\_Sharif\_Herat\_City.pdf; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 9, 30, 52.; Bertelsmann Stiftung (BTI), Country Report: Afghanistan, 2020, 29 April 2020, S. 29: [www.bti-project.org/content/en/downloads/reports/country\\_report\\_2020\\_AFG.pdf](http://www.bti-project.org/content/en/downloads/reports/country_report_2020_AFG.pdf); World Bank, Afghanistan Development Update 2020, July 2020, S. 5. Geschätzte 15 Millionen Menschen leben in Haushalten, die über 50 Prozent ihres Einkommens aus solchen Aktivitäten generieren, etwa 30 Prozent davon leben in städtischen Gebieten, in denen ein Lockdown umgesetzt wurde.

<sup>68</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 60; Reuters, Afghanistan struggles to find housing for returning refugees, 21. Oktober 2019: [www.reuters.com/article/us-afghanistan-landrights-housing/afghanistan-struggles-to-find-housing-for-returning-refugees-idUSKBN1X00TH](http://www.reuters.com/article/us-afghanistan-landrights-housing/afghanistan-struggles-to-find-housing-for-returning-refugees-idUSKBN1X00TH).

<sup>69</sup> BTI, Country Report 2020, 29. April 2020, S. 9, 26.

<sup>70</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 5, 10, 14, 22.

<sup>71</sup> UN Security Council, The situation in Afghanistan, 17. März 2020, S. 12; World Bank, Afghanistan Development Update 2020, Juli 2020, S. 5, 15; Wochenblatt, Kinderhilfe Afghanistan startet Anti-Corona-Projekt am Hindukusch, 7. April 2020: <https://kino.wochenblatt.de/politik/regensburg/artikel/323000/kinderhilfe-afghanistan-startet-anti-corona-projekt-am-hindukusch>; Tagesschau.de, Mit dem Virus droht der Hunger, 3. Mai 2020: [www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html); BTI, Country Report 2020, 29. April 2020, S. 9, 26.

Schulen und lange Schulwege.<sup>72</sup> Die Situation hat sich aufgrund der COVID-19-Pandemie zusätzlich zugespitzt. Mitte März 2020 musste die afghanische Regierung alle Schulen und Universitäten zur Verhinderung einer Ausbreitung des Virus schliessen. Damit wurde der Zugang von Kindern zu Bildung, Gesundheit und weiteren Grunddienstleistungen stark eingeschränkt. Der Druck, für die Familie Geld zu verdienen, hat zugenommen und Kinder für Rekrutierungen empfänglicher gemacht. Der erhöhte Druck, der mit den COVID-19 Massnahmen auf die Eltern fiel, hatte zudem negative Auswirkungen auf die Kinder, die zuhause bleiben mussten.<sup>73</sup> Erst am 5. August 2020 öffneten die Universitäten nach fast fünf Monaten ihre Türen wieder für Studierende. Dagegen bleiben die Grundschulen sowie weitere Schulen weiterhin geschlossen.<sup>74</sup> Obwohl der Unterricht über Radio und Fernsehen fortgesetzt wurde, blieben gemäss UNICEF Millionen von Kindern dadurch vom Lernen ausgeschlossen.<sup>75</sup>

**Zugang zu medizinischer Versorgung.** Der Gesundheitszustand der afghanischen Bevölkerung ist nach jahrzehntelangem Krieg äusserst angeschlagen. Viele Menschen, gerade auch Kinder und Frauen, sind unter- oder mangelernährt. Die Kinder- und Müttersterblichkeit gehören weiterhin zu den weltweit höchsten, und sehr viele Menschen haben aus dem Krieg bleibende Behinderungen davongetragen. Nur gerade 50 Prozent der unter Fünfjährigen hat die empfohlenen Impfungen erhalten und die Impfkativitäten gegen Polio haben viele Kinder wegen Restriktionen seitens der Taliban und anschliessend aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht erreicht. Ausbrüche von Masern sowie dem Krim-Kongo-Fieber gibt es in der Mehrheit der Provinzen.<sup>76</sup> Trotz hohen Investitionen in das afghanische Gesundheitssystem durch die internationale Staatengemeinschaft hat weiterhin die Mehrheit der afghanischen Bevölkerung keinen Zugang zu qualitativ guter Gesundheitsversorgung oder Laboren und diese sind auf die grössten Städte konzentriert. Gemäss WHO konnten 2018 geschätzte 87 Prozent der Bevölkerung innerhalb von zwei Stunden eine medizinische Einrichtung erreichen. Die traditionellen Werte und das Verbot für Männer, Frauen medizinisch zu behandeln, beeinträchtigen den Zugang von Frauen und Mädchen zu Gesundheitsdienstleistungen zusätzlich.<sup>77</sup> Das afghanische Gesundheitswesen ist aufgrund der Armut, dem Jahrzehnte andauernden Krieg,

---

<sup>72</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 5, 14, 24-25, 52; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 58-59; USDOS, 2019 Human Rights Report, 11. März 2020, S. 35. Gemäss EASO werden etwa 62 Prozent der Knaben in Schulen eingeschrieben, jedoch nur 45 Prozent der Mädchen. Für die Sekundarschule sind es noch 47 Prozent der Knaben und 27 Prozent der Mädchen.

<sup>73</sup> UNAMA, Midyear Report, Juli 2020, S. 20-21; Wochenblatt, Kinderhilfe Afghanistan startet Anti-Corona-Projekt, 7. April 2020; Nau, Schulen und Universitäten in Afghanistan bis September geschlossen, 7. Juni 2020: [www.nau.ch/news/ausland/schulen-und-universitaeten-in-afghanistan-bis-september-geschlossen-65719831](http://www.nau.ch/news/ausland/schulen-und-universitaeten-in-afghanistan-bis-september-geschlossen-65719831).

<sup>74</sup> Nau, Afghanistans Universitäten nach fast fünf Monaten wieder geöffnet, 5. August 2020: [www.nau.ch/news/europa/afghanistans-universitaeten-nach-fast-funf-monaten-wieder-geoffnet-65755604](http://www.nau.ch/news/europa/afghanistans-universitaeten-nach-fast-funf-monaten-wieder-geoffnet-65755604).

<sup>75</sup> Nau, Schulen und Universitäten in Afghanistan bis September geschlossen, 7. Juni 2020: [www.nau.ch/news/ausland/schulen-und-universitaeten-in-afghanistan-bis-september-geschlossen-65719831](http://www.nau.ch/news/ausland/schulen-und-universitaeten-in-afghanistan-bis-september-geschlossen-65719831).

<sup>76</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 61; SRF, Kehrt wegen Corona die Kinderlähmung wieder zurück?, 12. August 2020: [www.srf.ch/kultur/wissen/gefaehrliche-impfpause-kehrt-wegen-corona-die-kinderlaehmung-zurueck](http://www.srf.ch/kultur/wissen/gefaehrliche-impfpause-kehrt-wegen-corona-die-kinderlaehmung-zurueck); The Guardian, Civil war, poverty and now the virus: Afghanistan stands on the brink: 2. Mai 2020: [www.theguardian.com/world/2020/may/02/afghanistan-in-new-battle-against-ravages-of-covid-19](http://www.theguardian.com/world/2020/may/02/afghanistan-in-new-battle-against-ravages-of-covid-19); France 24, New polio cases in Afghanistan as coronavirus halts immunisation, 24. Juni 2020: [www.france24.com/en/20200614-new-polio-cases-in-afghanistan-as-coronavirus-halts-immunisation](http://www.france24.com/en/20200614-new-polio-cases-in-afghanistan-as-coronavirus-halts-immunisation). 2020 wurde in drei Provinzen, die in den letzten fünf Jahren als Polio-frei galten, wieder je ein Fall gemeldet. Dies, weil aufgrund des Coronavirus die Immunisierungskampagne gestoppt werden musste. Die Impfungen konnten erst im August 2020 wiederaufgenommen werden.

<sup>77</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 47-48, 68; Reliefweb, Global Fund investments in Afghanistan's medical labs prove vital in COVID-19 response, 2. Mai 2020: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/global-fund-investments-afghanistan-s-medical-labs-prove-vital-covid-19-response>.

der schlechten Wasser- und Hygienebedingungen, mangelnder sanitären Einrichtungen, Ausbrüchen von eigentlich heilbaren Krankheiten, den Rückkehrströmen sowie der hohen Zahl an Menschen, die spezielle Bedürfnisse haben, darunter körperliche und psychische Behinderungen, überfordert und nicht in der Lage, der steigenden Nachfrage nachzukommen. Gemäss UNOCHA benötigten in den ersten neun Monaten 2019 über 73'000 Menschen eine Erstversorgung.<sup>78</sup> Das öffentliche Gesundheitssystem steht weiterhin vor enormen Herausforderungen wie beschädigter Infrastruktur, Mangel an ausgebildetem Gesundheitspersonal und unzureichend ausgestattete Gesundheitszentren. Gemäss WHO hat sich die Situation aufgrund der Armut und Unsicherheit noch zugespitzt. 2017 wurde bei einer Untersuchung bei 53 Prozent der Gesundheitseinrichtungen Struktur- und Wartungsprobleme festgestellt, bei 45 Prozent schlechte Hygiene- und Sanitärbedingungen. Obwohl sehr viele Menschen an psychischen Problemen, wie posttraumatischen Belastungsstörungen leiden, gibt es in Afghanistan weiterhin nur wenige Behandlungseinrichtungen. Lange Zeit gab es nur ein einziges öffentliches Krankenhaus für psychische Gesundheit in Kabul. Eine von UNDP im Juni 2020 veröffentlichte Studie weist aufgrund des schwachen Gesundheitssystems auf die besondere Verletzlichkeit Afghanistans betreffend die COVID-19-Pandemie hin. Am 22. März 2020 hatte Afghanistan den ersten Todesfall infolge COVID-19 zu beklagen. Bis am 17. September 2020 wurden in Afghanistan 1'436 Todesfälle aufgrund des Coronavirus registriert, 38'855 positiv getestete Personen bei insgesamt lediglich 107'593 Tests. Inzwischen sind alle Provinzen betroffen, Kabul jedoch am stärksten. Aufgrund der begrenzten Ressourcen und Testkapazitäten sowie dem Fehlen eines nationalen Sterberegisters ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer von bestätigten und Todesfällen wesentlich höher liegt. Fehlende angemessene Quarantäne- und Eindämmungsmassnahmen verschärfen die Lage zusätzlich.<sup>79</sup>

## 5 Rückkehr

Bis Ende August 2020 sind 486'050 Afghaninnen und Afghanen aus Iran, 2'090 aus Pakistan und 3'190 aus anderen Staaten nach Afghanistan zurückgekehrt. Die hohen Rückkehrzahlen aus Iran hängen mit der Wirtschaftskrise in Iran und der Tatsache, dass Iran sich rasch als einer der weltweiten Hot-spots des Coronavirus entwickelte, zusammen.<sup>80</sup> Die relativ durchlässigen Grenzen Afghanistans erleichtern eine rasche Rückkehr, damit aber auch eine schnelle Verbreitung des Virus über die Grenzen hinweg.<sup>81</sup> Gemäss UNHCR lebten Mitte März 2020 noch über 1,4 Millionen registrierte afghanische Geflüchtete in Pakistan sowie mehr als 950'000 in Iran.<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 61.

<sup>79</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 47-48, 56; UNOCHA, Strategic Situation Report: COVID-19 No. 77, 17. September 2020: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/strategic\\_sitrep\\_covid-19\\_17\\_september\\_2020\\_final.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/strategic_sitrep_covid-19_17_september_2020_final.pdf); Radio Free Europe / Radio Liberty, COVID-19: First Death In Afghanistan, Kosovo, Romania, North Macedonia, 22. März 2020: [www.rferl.org/a/covid-19-north-macedonia-romania-set-curfews-serbia-extends-nighttime-restrictions/30502069.html](http://www.rferl.org/a/covid-19-north-macedonia-romania-set-curfews-serbia-extends-nighttime-restrictions/30502069.html).

<sup>80</sup> UNOCHA, Afghanistan: Weekly Humanitarian Update (31 August – 6 September 2020), 9. September 2020: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistan\\_humanitarian\\_weekly\\_6\\_september\\_2020.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afghanistan_humanitarian_weekly_6_september_2020.pdf); UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 14; Tagesschau.de, Angst vor dem Horrorszenario, 28. März 2020.

<sup>81</sup> UNOCHA / WHO, Afghanistan Flash Update, COVID-19, Daily Brief No. 17, 22. März 2020: [www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/document/afghanistan-flash-update-covid-19-daily-brief-no-17-22-mar-2020](http://www.humanitarianresponse.info/en/operations/afghanistan/document/afghanistan-flash-update-covid-19-daily-brief-no-17-22-mar-2020).

<sup>82</sup> UNHCR, Operational Portal Refugee Situation-Statistics Afghan refugees in Pakistan, last updated: 18 March 2020: <https://data2.unhcr.org/en/situations/afghanistan>.

**Situation der Rückkehrenden.** Gemäss UNOCHA haben 18 Prozent der Rückkehrenden aus den Nachbarstaaten schlechte Lebensbedingungen und eine fehlende Existenzgrundlage als Grund für ihre Rückkehr nach Afghanistan genannt, die Abschiebung war aber für 71 Prozent der Befragten der häufigste Grund für ihre Rückkehr nach Afghanistan.<sup>83</sup> Gemäss einer UNHCR-Studie konnten 38 Prozent der Rückkehrenden aufgrund der unsicheren Lage, der Präsenz von bewaffneten Bewegungen oder fehlenden Dienstleistungen und wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht in ihre Heimatprovinz zurückkehren. Sie werden daher oft zu de facto IDPs und sind damit den Risiken weiterer Vertreibungen ausgesetzt. Rückkehrende aus Iran und Pakistan leben häufig in informellen Siedlungen. Sie leiden entsprechend wie IDPs unter einem eingeschränkten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und verfügen in den neuen Zufluchtsorten nur über begrenzte Beschäftigungsmöglichkeiten.<sup>84</sup> Zahlreiche Kinder von Rückkehrenden können sich nicht für die Schule einschreiben, weil sie nicht über die notwendigen Dokumente verfügen. Es bleibt ihnen nichts anderes übrig, als, in die falsche Klasse einzutreten oder in einer ungewohnten Sprache unterrichtet zu werden.<sup>85</sup> Rückkehrende und IDPs, die in umkämpften Gebieten leben, sehen sich aufgrund der schwierigen Lage eher gezwungen, Mahlzeiten auszulassen, Kinder zur Arbeit zu schicken, Mädchen aus der Schule zu nehmen und haben meist einen eingeschränkteren Zugang zu Gesundheitseinrichtungen als die Bevölkerung in von der Regierung kontrollierten Gebieten.<sup>86</sup> Rückkehrende aus Europa, die am neuen Rückkehrort keine Familienangehörigen haben, werden in informellen Siedlungen kaum Unterschlupf finden.<sup>87</sup> Die hohe Zahl der Rückkehrenden und intern Vertriebenen setzt die begrenzten Dienstleistungen und Beschäftigungsmöglichkeiten in den wichtigsten städtischen Zentren gleichzeitig massiv unter Druck.<sup>88</sup> Speziell besorgniserregend ist der Anteil von besonders gefährdeten Personen unter den Rückkehrenden, darunter unbegleitete Minderjährige und alleinstehende Frauen, sowie Hunderte von Traumatisierten in kritischem Zustand. Die Rückkehrenden aus Iran haben an den Grenzübergängen zusätzliche Gesundheitsdienstleistungen benötigt, darunter psychische und psychosoziale Unterstützung, aber auch Behandlungen gegen übertragbare Krankheiten. Im Vergleich zum Vorjahr befinden sich Rückkehrende aus Iran in einem schlechteren körperlichen und psychischen Zustand. Der mit der Rückkehr zusammenhängende massive Rückgang an Geldüberweisungen von Iran an die Familienangehörigen in Afghanistan hat einen erheblichen Einfluss auf deren Lebensbedingungen sowie die Wirtschaft.<sup>89</sup>

**Situation der intern Vertriebenen (IDPs).** Chronische politische Instabilität, Unterentwicklung, Armut, Naturkatastrophen und Lebensmittelunsicherheit zwingen weiterhin zahlreiche Menschen zur Flucht. Menschen, die sich zur Flucht gezwungen sehen, sind sowohl vor als auch nach der Flucht einer Vielzahl von Schutzrisiken ausgesetzt, darunter unsichere Landnutzungsrechte und das Risiko einer zweiten oder mehrfachen Vertreibung. Sie sind auch häufiger von gesundheitlichen Problemen betroffen und aufgrund der eingeschränkten Lebensmöglichkeiten und ihrer Abhängigkeit von humanitärer Hilfe meist höher verschuldet. Gemäss

---

<sup>83</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 28.

<sup>84</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 11, 28; EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 15, 39, 41.

<sup>85</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 52.

<sup>86</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 15.

<sup>87</sup> ACCORD, Afghanistan: Lokale Sicherheits- und Versorgungslage der Stadt Herat: Sicherheitslage in den einzelnen Vierteln bzw. der Peripherie; Wohnregionen mit den meisten IDPs, Rückkehrer\_innen; Unterscheidung hinsichtlich der Volksgruppenzugehörigkeit; sichere Erreichbarkeit der Innenstadt auf dem Landweg (insbesondere vom Flughafen bzw. den informellen Siedlungen ausserhalb der Stadt aus), 30. April 2020, S. 16-17: [www.ecoi.net/de/dokument/2030099.html](http://www.ecoi.net/de/dokument/2030099.html).

<sup>88</sup> World Bank, Afghanistan Development Update 2020, July 2020, S. 5.

<sup>89</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 9, 28, 61.

UNOCHA wurden in Afghanistan seit 2012 geschätzte 4,1 Millionen Menschen intern vertrieben.<sup>90</sup> Allein 2019 wurden in Afghanistan weitere 461'000 Menschen zu IDPs. Damit lebten Ende 2019 insgesamt etwa 4,2 Millionen Afghaninnen und Afghanen als intern Vertriebene (3 Millionen aufgrund des Krieges und Gewalt, 1,2 Millionen aufgrund von Naturkatastrophen).<sup>91</sup> Bis zum 6. September 2020 wurden weitere 151'190 Menschen zu IDPs.<sup>92</sup>

Intern vertriebene Menschen leben meist in prekären Situationen, in nicht adäquaten Unterkünften und leiden an Lebensmittelunsicherheit, einem unzureichenden Zugang zu Grunddienstleistungen etwa zu sanitären Einrichtungen und Gesundheitszentren sowie mangelndem Schutz. Fehlende Türschlösser an Toiletten, angemessene Beleuchtung, geeignete Badeeinrichtungen sowie der Mangel an Privatsphäre und die Angst vor Belästigung auf dem Weg zu Wascheinrichtungen stellen für Frauen und Mädchen ein erhebliches Schutzproblem dar. Für Menschen mit Behinderungen fehlen angepasste Einrichtungen praktisch gänzlich, was sie hohen Risiken im Zusammenhang mit Sicherheit aussetzt und ihre Würde verletzt. Gemäss UNOCHA hat sich diese Lage durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft. Unsichere Unterkünfte stellen für viele Menschen in Afghanistan eine Hauptquelle der Verletzlichkeit dar, insbesondere für IDPs, Rückkehrende und Frauen. Zahlreiche IDPs leben mit dem ständigen Risiko, vom neuen Ort, an dem sie sich niedergelassen haben (privates Land oder informelle Siedlungen) vertrieben zu werden. Multiple Vertreibungen sind häufig. Menschen, die mehrfach vertrieben wurden, sind aufgrund ihrer zunehmend erschöpften finanziellen und emotionalen Reserven akut gefährdet.<sup>93</sup> Gemäss UNOCHA verfügten 2019 75% der kürzlich Vertriebenen nur über einen schlechten oder grenzwertigen Lebensmittelkonsum, während 31% der Haushalte, die aufgrund des Konflikts vertrieben wurden, von starkem oder mässigem Hunger geplagt waren. Die Verletzlichkeit zwingt Menschen dazu, zu negativen Überlebensmechanismen zu greifen, etwa frühe oder Zwangsheiraten, Kinderarbeit und Betteln.<sup>94</sup> In IDPs-Siedlungen ist das Risiko einer übertragbaren Krankheit hoch; von akutem wässrigem Durchfall sind mehr als 37 Prozent der vertriebenen Haushalte mit Kindern unter 5 Jahren betroffen. Die Vertreibung führt zudem in den Gastgemeinden zu Konkurrenz um den Zugang zu den begrenzten Ressourcen und Lebensgrundlagen.<sup>95</sup>

**Kabul.** Kabul beherbergt die meisten Migrant\_innen, gefolgt von den Provinzen Nangarhar, Balkh<sup>96</sup> und Herat<sup>97</sup>. Kabul soll gemäss Berichten inzwischen über fünf Millionen Menschen beherbergen, die sich in der Hauptstadt und in ihrer Umgebung niedergelassen haben. Die meisten Rückkehrenden leben ausserhalb des Stadtzentrums von Kabul, oft in sehr abgelegenen Gegenden und viele davon in Lagern. In Kabul lebende IDPs befinden sich in prekären Verhältnissen, teilweise in regelrechten Slums. Das rasante Wachstum verstärkte Probleme

---

<sup>90</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 10, 13. Naturkatastrophen waren 2019 keine grösseren Treiber für die interne Vertreibung.

<sup>91</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 14.

<sup>92</sup> UNOCHA, Weekly Humanitarian Update, 9. September 2020.

<sup>93</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 15; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 11, 25, 27, 73. Sechzig Prozent der Haushalte von IDPs, die seit mehr als sechs Monaten vertrieben wurden, gaben an, keinen gesicherten Grundbesitz zu haben.

<sup>94</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 15, 40; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 11.

<sup>95</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 27, 61.

<sup>96</sup> Siehe: ACCORD, Afghanistan: Lokale Sicherheits- und Versorgungslage der Stadt Masar-e Scharif, 30. April 2020.

<sup>97</sup> Siehe: ACCORD, Afghanistan: Lokale Sicherheits- und Versorgungslage der Stadt Herat, 30. April 2020.

wie unangemessene Unterkünfte, unzureichende sanitäre Einrichtungen, Landraub und fehlende Eigentumsurkunden, Armut, Verkehr, Umweltverschmutzung und Kriminalität.<sup>98</sup> Der erhöhte Wasserverbrauch in Kabul angesichts des Wachstums der informellen Siedlungen ist eine potenzielle Quelle für Spannungen. Der Grundwasserspiegel in Kabul ist aufgrund widerkehrender Dürre, unterdurchschnittlicher Niederschläge, Wassermismanagement und erhöhten Verbrauchs in den letzten Jahren um schätzungsweise 20 Meter gesunken.<sup>99</sup> Die Lebenshaltungskosten in Kabul waren 2017 im Vergleich zu anderen Provinzen deutlich höher, insbesondere für Wohnraum, aber auch für einige Nahrungsmittel. UNOCHA hielt im April 2020 fest, dass sich die Kaufkraft in Kabul verschlechtert hat und geht von einem Rückgang der Kaufkraft von Gelegenheitsarbeitern um 31% aus.<sup>100</sup>

**Aufnahmefähigkeit.** Die hohe Zahl der Rückkehrenden 2016 bis 2018 sowie die anhaltende Flucht in die städtischen Gebiete, insbesondere nach Kabul und Nangarhar, haben den Druck auf die Grunddienstleistungserbringer in den Gemeinden und die soziale Infrastruktur noch verstärkt und stellen für die ohnehin begrenzte Aufnahmekapazität eine enorme Herausforderung dar.<sup>101</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

<sup>98</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 15, 19,61-62. Zum Anstieg der Kriminalität siehe: AAN, Kabul's Expanding Crime Scene (Part 1): The roots of today's underworld, 11. Februar 2020: [www.afghanistan-analysts.org/en/reports/context-culture/kabuls-expanding-crime-scene-part-1-the-roots-of-todays-underworld/](http://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/context-culture/kabuls-expanding-crime-scene-part-1-the-roots-of-todays-underworld/); AAN, Kabul's Expanding Crime Scene (Part 2): Criminal activities and the police response, 21. Februar 2020: [www.afghanistan-analysts.org/en/reports/economy-development-environment/kabuls-expanding-crime-scene-part-2-criminal-activities-and-the-police-response/](http://www.afghanistan-analysts.org/en/reports/economy-development-environment/kabuls-expanding-crime-scene-part-2-criminal-activities-and-the-police-response/).

<sup>99</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2020, Dezember 2019, S. 43.

<sup>100</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 37.

<sup>101</sup> EASO, Key socio-economic indicators, August 2020, S. 15.